



Regierungsratsbeschluss vom 05. Mai 2026

Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung; SLV); Teilrevision; Inkraftsetzung am 31. Juli 2026

P260623

Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung; SLV); Teilrevision; Inkraftsetzung am 16. August 2027

P260624

Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung; SLV); Teilrevision; Inkraftsetzung am 14. August 2028

P260625

1. Der Regierungsrat beschliesst die vom Erziehungsrat beantragte Änderung der Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung; SLV) vom 11. September 2012.
2. Die Änderung tritt mit Ausnahme von § 11 und § 13 Abs 2. lit. a am 31. Juli 2026 in Kraft. Die Änderung von § 11 tritt auf Beginn des Schuljahres 2027/28 am 16. August 2027 in Kraft. Die Änderung von § 13 Abs. 2 lit. a tritt auf Beginn des Schuljahres 2028/29 am 14. August 2028 in Kraft.

Begründung

Per 1. März 2026 ist die neue Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität in Kraft getreten. Kernziele der Anpassung sind die Modernisierung der Bildungsinhalte, die Steigerung der Attraktivität sowie die Verbesserung der Anschlussfähigkeit zur Fachhochschule. Die Änderungen auf Bundesebene müssen kantonal nachvollzogen werden. Der Regierungsrat hat deshalb die Schullaufbahnverordnung und die kantonale Berufsmaturitätsverordnung angepasst.

